
Sylke Trenn und Marcel Leukefeld¹

Übung

¹ Autor*in ist Mitarbeiter*in der Deutschen Rentenversicherung Bund

Herausgegeben von der
Deutschen Rentenversicherung Bund
2160 Berufliches TrainingsCenter – Bereich Fachliche Trainings
Die Bildungsabteilung
Berlin-Wilmersdorf, Dienstgebäude Hohenzollerndamm 46-47, 10713 Berlin
Deutsche Rentenversicherung Bund, 10704 Berlin

Ansprechpartnerin: Cornelia Marweld
0160-144 05 18, fachliche-trainings-postkorb@drv-bund.de

Stand: 01.01.2025

Inhalt

1	Fälle zur Übung und Vertiefung.....	5
1.1	Annegret K.	5
1.2	Michael M.	6
1.3	Monika F.	7
1.4	Kurt K.	8

1 Fälle zur Übung und Vertiefung

Bitte besprechen sie folgende Sachverhalte mit den anderen Seminarteilnehmenden.

1.1 Annegret K.

Annegret K., geboren am 17.07.1961, stellt am 27.09.2025 mit dem Vordruck R0100 einen Antrag auf Altersrente für langjährig Versicherte.

Die Anspruchsvoraussetzungen dafür hat sie am 16.07.2024 erfüllt.

Beantragter Rentenbeginn ist der 01.04.2025.

Annegret K. hat sich vorher auf der Internetseite der Rentenversicherungsträger belesen und herausgefunden, dass sie die Altersrente frühestens zum 01.08.2024 mit einem Abschlag von 12,6 Prozent und abschlagfrei zum 01.02.2028 beanspruchen kann.

Von der Deutschen Rentenversicherung Bund erhält sie ein aufklärendes Schreiben, dass ihr frühestmöglicher Rentenbeginn der 01.07.2025 ist. Annegret K. vereinbart daraufhin einen Termin bei ihnen, um sich erläutern zu lassen, warum sie nicht zum 01.04.2025 in Rente gehen kann.

Lösung:

1.2 Michael M.

Michael M., geboren am 16.12.1960, hat die Voraussetzungen für die Altersrente für langjährig Versicherte seit dem 15.12.2023 erfüllt. Ab dem 01.01.2024 bezieht er die Altersrente für langjährig Versicherte mit einem Rentenabschlag von 12 Prozent.

Am 27.03.2025 steht M. vor Ihnen und hält einen Schwerbehindertenausweis mit einem GdB von 50, gültig ab 01.01.2024, in der Hand.

An die Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft hat er wegen der überlangen Verfahrensdauer schon gar nicht mehr geglaubt.

M. fragt, ob die späte Feststellung der Schwerbehinderteneigenschaft irgendeinen Einfluss auf seine Rente hätte.

Was werden Sie ihm erläutern?

Fallvariante:

Die Feststellung des GdB von 50 wurde festgestellt mit Wirkung ab 01.03.2024.

Wie wäre nun zu entscheiden?

Lösung:

1.3 Monika F.

Monika F. beantragt zum 01.08.2025 eine Altersrente für langjährig Versicherte.

Im Jahr 2025 erzielt Monika F. beitragspflichtige Einnahmen aus Arbeitslosengeld.

Für das Jahr 2024 liegen folgende Meldungen vor:

01.01.24 bis 15.03.24	beitragspflichtiges Arbeitsentgelt	7.000,00	EUR
16.03.24 bis 21.05.24	beitragspflichtiges Krankengeld	2.750,00	EUR
22.05.24 bis 31.12.24	beitragspflichtiges Arbeitslosengeld	13.000,00	EUR

Bitte stellen sie der Versicherten dar, aus welchen beitragspflichtigen Einnahmen die Hochrechnung erfolgt.

Lösung:

1.4 Kurt K.

Kurt K. bezieht zum Zeitpunkt der Rentenantragstellung am 17.11.2024 Krankengeld. Rentenbeginn soll der 01.04.2025 sein.

Die Aufforderung zur Erstellung einer gesonderten Meldung geht bei der Krankenkasse am 15.12.2024 ein. Statt der gesonderten Meldung setzt die Krankenkasse eine Jahresmeldung über den Zeitraum des Bezuges von Krankengeld vom 01.01.2024 bis zum 31.12.2024 ab.

Kann diese Meldung der Hochrechnung zugrunde gelegt werden?

Lösung: